

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht**

**Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts**

**Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert**

12.11.1942 (No. 16)

**urn:nbn:de:bsz:31-48277**

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts

1942

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 12. November 1942

Nr. 16

## Inhalt:

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>I. Kriegsauszeichnungen.</b></p> <p><b>II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</b></p> <p><b>III. Bekanntmachungen:</b><br/>         Errichtung des Schulkreises Kehl.<br/>         Pflege des Andenkens der im Weltkrieg Gefallenen in der Schuljugend.<br/>         Fortführung der Mittelschulklassen und Ausbau der Hauptschulen.<br/>         Zusammenarbeit der Schulen und Schulaufsichtsbehörden mit dem Sicherheitsdienst des Reichsführers // (SD).</p> | <p>Beihilfen, Unterstützungen, Gehaltvorschüsse.<br/>         Gewinnung von Nachwuchs für die Wehrmacht.<br/>         Warnung vor Schwarzsendungen.<br/>         Berufsschulen, hier: Grundsätze für die Einschulung der berufsschulpflichtigen Jugendlichen.<br/>         Tanzlustbarkeiten.<br/>         Prüfung für das Lehramt an Hauswirtschaftlichen und Landwirtschaftlichen Berufsschulen für Mädchen.</p> <p><b>IV. Personalmeldungen.</b><br/> <b>V. Stellenausschreiben.</b><br/> <b>VI. Mitteilung.</b></p> |
|--|---|

## Kriegsauszeichnungen

Es haben erhalten:

**Das Deutsche Kreuz in Gold, das Eiserne Kreuz I. Klasse  
 und die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse:**

Twede, August, Direktor des Instituts für Leibesübungen an der Technischen Hochschule in Karlsruhe, Major d. R.

**Das Eiserne Kreuz I. Klasse und die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse:**

Gmelin, Rudolf, Hauptlehrer in Wolfenweiler, Hauptmann.

**Die Spange zum Eisernen Kreuz I. und II. Klasse:**

Herrmann, Reinhold, Oberstudien-Direktor in Karlsruhe, Major d. R.

**Das Eiserne Kreuz I. Klasse:**

Bozenhardt, Ernst, Hauptlehrer in Bötzingen, Oberleutnant  
 Fehrle, Dr. Hans, wiss. Assistent in Heidelberg, Leutnant  
 Fräsch, Hans, Hauptlehrer in Legelshurst, Leutnant  
 Huber, Walter, Hauptlehrer in Emmendingen, Oberleutnant  
 Kubach, Eugen, Reg.-Inspektoranzwärter in Karlsruhe, Oberleutnant  
 Rothengab, Erwin, Hauptlehrer in Hettingen, Oberleutnant  
 Rübsamen, Richard, Hauptlehrer in Überlingen, Leutnant.

**Die Spange zum Eisernen Kreuz I. Klasse:**

Raff, Paul, Hauptlehrer in Mannheim, Hauptmann

**Das Eiserne Kreuz II. Klasse:**

Albrecht, Eugen †, Studienrat in Waldshut, Oberleutnant  
 Banspach, Wilhelm, Lehrer in Zaisenhausen, Hauptwachtmeister  
 Brenzinger, Walter, Lehrer in Oberhausen, Unteroffizier

Buhmann, Werner, Posaunist in Karlsruhe, Unteroffizier  
 Criegée, Dr. Rudolf, Professor in Karlsruhe, Unteroffizier  
 Dauber, Dr. Albrecht, wiss. Hilfsarbeiter in Karlsruhe, Gefreiter  
 Frasch, Hans, Hauptlehrer in Legelshurst, Leutnant  
 Greth, Rudolf, Berufsschullehrer in Triberg, Leutnant  
 Hirt, Hermann, Hauptlehrer in Maulburg, Wachtmeister  
 Keller, Alfred, Hauptlehrer in Neuenburg, Leutnant  
 Klein, Ernst, Hauptlehrer in Forchheim, Gefreiter  
 Leutz, Dr. Herbert, Professor in Mosbach, Unteroffizier  
 Pusch, Werner, Studienassessor in Karlsruhe, Unteroffizier  
 Reinhard, Hermann, Verwaltungsassistent in Heidelberg, Unteroffizier  
 Rödler, Friedrich, Hauptlehrer in Sulzburg, Oberleutnant  
 Ruff, Dr. Berthold, Studienassessor in Karlsruhe, Leutnant  
 Schmitt, Dr. Walter, Studienrat in Heidelberg, ~~W~~-Untersturmführer  
 Schneider, Erich, Studienrat in Hornberg, Technischer Kriegsverwaltungsrat  
 Schwarz, Stefan, Reg.-Oberinspektor in Karlsruhe, Feldwebel  
 Wahl, Ernst, Landwirtschaftsreferendar in Offenburg, Unteroffizier.

#### Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse:

Ermel, Emil, Hauptlehrer in Karlsruhe, Oberleutnant  
 Grether, Ernst, Studienrat in Lörrach, Hauptmann  
 Heck, Philipp, Hauptlehrer in Breitnau-Eckbach, Oberleutnant  
 Pfeifle, Emil, Hauptlehrer in Pforzheim, Hauptmann  
 Wolf, Emil, Studienrat in Lörrach, Hauptmann.

### II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

#### Aus Heft 18 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 509 „Beleuchtungsbatterien“ (MBIWEV. 1942 S. 340 — Nr. D 26218/42).

#### Aus Heft 19 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 525 „Benennung von Schulen nach Ritterkreuzträgern“ (MBIWEV. 1942 S. 358 — Nr. B 40975/42).

Nr. 530 „Lernbücher für Volksschulen“ (MBIWEV. 1942 S. 360 — Nr. B 40984/42).

### III. Bekanntmachungen.

#### Errichtung des Schulkreises Kehl.

Der Landkreis Kehl ist vom Kreisschulamtsbezirk Offenburg mit Wirkung vom 15. Oktober 1942 abgetrennt und als selbständiger Schulkreis errichtet worden. Mit der Verwaltung des Schulkreises Kehl ist — mit Ausnahme der Stadt Kehl — das Bezirksschulamts Straßburg-Land beauftragt worden. Die Verwaltung der Volksschulen und der Landwirtschaftlichen- bzw. Hauswirtschaftlichen Berufsschulen der Stadt Kehl wurde dem Stadtschulamts Straßburg übertragen. In der Bezeichnung des Bezirksschulamts Straßburg-Land und des Stadtschulamts Straßburg tritt eine Änderung nicht ein.

Der Schulkreis Kehl untersteht nunmehr dem Chef der Zivilverwaltung — Abtl. Erziehung, Unterricht und Volksbildung — in Straßburg.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 39576

In Vertretung:

Gärner

#### Pflege des Andenkens der im Weltkrieg Gefallenen in der Schuljugend.

An die Leiter der Höheren Schulen, der Gewerblichen und Kaufmännischen Berufsschulen, der Höheren Handelsschulen — einschließlich der privaten Höheren Lehranstalten und an die Kreis- und Stadtschulämter.

Die Bekanntmachung vom 9. Mai 1936 Nr. B 7365 (Amtsblatt Seite 51) über die Pflege des Andenkens der im Weltkrieg Gefallenen in der Schuljugend wird hiermit zur Beachtung in Erinnerung gebracht.

Eine größere Anzahl von Schulen ist dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. noch nicht angeschlossen. Auch sind mehrere Schulen beitragsrückständig. Dies mag zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß die von den Schulleitern bzw. von den Kreis- und Stadtschulämtern für die Kriegsgräberfürsorge aus dem Lehrkörper zu bestellenden Vertrauenspersonen zum Kriegsdienst einberufen sind. Es ist Pflicht der Schulleiter bzw. der Ämter, in solchen Fällen alsbald einen Er-

satzmann zu bestellen, damit dieser die Verbindung mit dem Volksbund aufrecht erhalten und die Geschäfte des Vertrauensmannes übernehmen kann.

Gemäß der eingangs erwähnten Bekanntmachung hatten bisher die Vertrauensmänner jährlich jeweils zum 1. Mai die Zahl der Klassen und die beteiligten Schüler dem Gauverband Oberrhein mitzuteilen; andererseits wurden durch den Volksbund im Laufe des Schuljahrs sämtliche Schulen durch Rundschreiben an die Überweisung der Beiträge erinnert.

Zur Vermeidung unnötigen Schriftwechsels und aus Gründen der Papierersparnis hat sich der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. mit folgender Vereinfachung einverstanden erklärt:

1. Die Mitteilungen der Vertrauensmänner an den Bund über Klassen- und Schülerzahlen zum 1. Mai fallen weg.
2. Das Rundschreiben des Gauverbandes Oberrhein wegen Beitragsüberweisung kommt ebenfalls in Wegfall; dagegen werden die Vertrauensmänner angewiesen, den Schülerbeitrag jeweils bis spätestens 1. Dezember einzubezahlen an:

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge  
Gauverband Oberrhein, Konstanz,  
Postfach 290,  
Postscheckkonto Karlsruhe  
Nr. 40 114.

Auf dem Zahlkarten-Abschnitt sind Klassen- und Schülerzahl anzugeben. Wenn möglich, sollten auch zum 1. Dezember 1942 wenigstens die Beitragsrückstände aus dem Jahre 1941 mit überwiesen werden. Portokosten für Schriftwechsel und Überweisung können in Abzug gebracht werden.

3. Für Schulen, an denen der bisherige Vertrauensmann nicht mehr tätig ist, ist spätestens mit der Beitrags-Überweisung 1942 ein Stellvertreter oder neuer Mitarbeiter zu bestellen und der Name desselben dem Volksbund auf diesen Zeitpunkt mitzuteilen.

Ich ersuche die Schulleiter bzw. Kreis- und Stadtschulämter, entsprechende Anordnungen zu treffen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß die Schülerbeiträge restlos einem Sonderfond zugeführt und für den Ausbau einer Ehrenstätte oder für die Errichtung eines Ehrenmals Verwendung finden.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 34252

In Vertretung:

Gärtner

#### Fortführung der Mittelschulklassen und Ausbau der Hauptschulen.

An die Schulaufsichtsbehörden sowie an die Leiter und Lehrer der Hauptschulen und der Mittelschulen.

1. Wie der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unterm 24. Februar 1942 - E II d Nr. 64/42 — bekannt gegeben hat, ist allen Schülern, die seiner Zeit in die Mittelschule eingetreten sind, die Möglichkeit gegeben die Mittelschulausbildung zu Ende zu führen und das Abschlußzeugnis einer anerkannten Mittelschule zu erlangen.

2. Das Reichserziehungsministerium hat ferner mit Entschließung vom 13. Juni 1942 — E II d 111/42 II (a) (MBIWEV. 1942 S. 231 ff.) bestimmt, daß Schüler, die das Lehrziel der Hauptschule erreicht haben, auch späterhin die Möglichkeit haben werden, durch Besuch von zwei aufsteigenden Klassen, die über die vierste der Hauptschule hinausführen, sich jene Allgemeinbildung anzueignen, die gleicherweise in technischen als auch wirtschaftlichen Berufen im weiteren Sinne und im gehobenen Dienste der allgemeinen und inneren Verwaltung erforderlich ist. Sie werden damit auch ein Zeugnis erwerben können, das, wie das heutige Abschlußzeugnis der Mittelschule, den Zugang zu den entsprechenden gehobenen Berufen gewährleistet.

Die Erziehungsberechtigten und die Schüler sind bei geeignetem Anlaß über diese Ausbildungsmöglichkeiten in der Hauptschule und in den Mittelschulklassen aufzuklären.

Karlsruhe, den 4. November 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 43942

In Vertretung:

Gärtner

#### Zusammenarbeit der Schulen und Schulaufsichtsbehörden mit dem Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (SD.).

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 11. November 1933 über die Zusammenarbeit der Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung mit dem Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (SD.) bekannt gegeben. Die Anordnungen des Erlasses gelten nach dem Erlaß des Reichserziehungsministers vom 20. 8. 1942 (MBIWEV. S. 335) auch im Bereich der Schulverwaltung. Der Verkehr zwischen den Schulen und den SD.-Dienststellen erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörden, bezüglich der Volks-, Haupt- (Mittel)schulen und der Ländlichen und Hauswirt-

schaftlichen Berufsschulen also durch die Kreis- und Stadtschulämter, bezüglich aller übrigen Schulen durch das Unterrichtsministerium.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 39597 In Vertretung:  
Gärtner

RdErl. d. RMdI. v. 11. 11. 1938  
— Pol S-V 1 Nr. 695/38 — 151.

(1) Der Sicherheitsdienst des RF~~W~~ (SD.) hat als Nachrichtenorganisation für Partei und Staat — insbesondere zur Unterstützung der Sicherheitspolizei — wichtige Aufgaben zu erfüllen. Der SD. wird damit in staatlichem Auftrage tätig. Das erfordert ein enges und verständnisvolles Zusammenarbeiten zwischen dem SD. und den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung. Auf Anfragen des SD. ist deshalb im gleichen Umfange Auskunft zu erteilen, wie wenn es sich um Anfragen einer staatlichen Behörde handelt. Im gleichen Umfange sind die Dienststellen des SD. zur Auskunftserteilung gegenüber den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung verpflichtet.

(2) Der Verkehr zwischen dem SD. und dem RMdI. erfolgt allein durch den Chef des Sicherheitshauptamtes, der Verkehr zwischen dem SD. und den übrigen Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung nur durch die SD.-Oberabschnitte. Der Verkehr zwischen den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung und dem Sicherheitshauptamt erfolgt durch den RMdI., der Verkehr zwischen den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung und den sonstigen SD.-Dienststellen in Preußen durch die Reg.-Präs. oder Ober-Präs., in den übrigen Ländern durch die entsprechenden Behörden. In Zweifelsfällen ist die gemeinsame Entscheidung des RMdI. und des RF~~W~~ einzuholen.

#### Beihilfen, Unterstützungen, Gehaltsvorschüsse.

In einer Sonderausgabe des Amtsblattes vom 2. November 1942 sind die Bestimmungen über die Bewilligung von Beihilfen, Unterstützungen und Gehaltsvorschüssen zusammengestellt.

Es wird hiermit auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen und den Beamten, Angestellten und Lehrkräften aller Schulgattungen zur Pflicht gemacht, sich mit denselben vertraut zu machen.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. A 3139 In Vertretung:  
Gärtner

#### Gewinnung von Nachwuchs für die Wehrmacht.

An die Leiter der Höh. Schulen der Wirtschafts- Oberschulen und der Höh. Handelsschulen — einschließlich der privaten —, der Mittelschulen sowie der Berufsschulen für die männliche Jugend.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 4. 8. 1942 — E I a (14 Berufsl.) usw. — MBIWEV. Seite 319 — und ersuche um Beachtung.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 35292 In Vertretung:  
Gärtner

#### Warnung vor Schwarzsendungen.

An die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen sowie an die Rektoren der 3 Hochschulen.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Ich ersuche das Weitere wegen der angeordneten Warnung der Hörer bzw. Schüler zu veranlassen und auf die Gefahr des Schwarzsendens beim physikalischen Unterricht nachdrücklichst hinzuweisen.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 39599 In Vertretung:  
Gärtner

#### Warnung vor Schwarzsendungen.

RdErl. d. RMfWEV. v. 22. 8. 1942 - E I c (9) 3/42 —.

Das Gesetz gegen die Schwarzsender vom 24. November 1937 (RGBl. I S. 1928) bestraft die Schwarzsender mit Zuchthaus. Schwarzsender ist nach diesem Gesetz, wer ohne Genehmigung eine Funksendeanlage errichtet oder betreibt. Wie ein Schwarzsender wird u. a. bestraft, wer Funksendeanlagen herstellt oder genehmigte Funkanlagen mißbraucht. Hierunter fallen auch Funkanlagen kleinster Leistung.

Im Kriege sind die Bestimmungen gegen das Schwarzsenden verschärft worden. Folgende Warnung ist im März 1941 durch Rundfunk und Presse bekanntgegeben worden:

„Schon im Frieden ist das Schwarzsenden vermittels einer Funkanlage grundsätzlich mit Zuchthausstrafe bedroht. Im Kriege stört jedes Schwarzsenden alle für die Landesverteidigung unerläßlichen Maßnahmen der Wehrmacht und leistet damit dem Feind Vorschub. Wer im Kriege schwarzsendet, stellt sich damit außerhalb der

Volksgemeinschaft und hat damit zu rechnen, als Landesverräter mit Zuchthaus oder Todesstrafe bestraft zu werden.“

Schwarzsenden ist hiernach jeder auch noch so belanglos erscheinende Funkverkehr, auch wenn er nur zur Überbrückung kürzester Entfernungen gedacht ist.

Jeder Student und jeder Schüler muß somit bedenken, daß er durch Schwarzsenden — hierunter fallen auch alle Versuche mit Senderschaltungen — sich selbst erheblicher Bestrafung aussetzt und sich der Gefahr unterzieht, auf Lebenszeit mit dem Makel einer Freiheitsstrafe belastet zu sein.

Ich ersuche, in zeitlichen Abständen die Hörer bzw. Schüler eindringlich vor dem Verbrechen des Schwarzsendens zu warnen, insbesondere auf die Gefahr des Schwarzsendens beim physikalischen Unterricht nachdrücklich hinzuweisen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(MBIWEV. 1942 S. 335.)

#### **Berufsschulen, hier: Grundsätze für die Einschulung der berufsschulpflichtigen Jugendlichen.**

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers zur Beachtung bekannt.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 22897

In Vertretung

Gärtner

#### **Berufsschulen, hier: Grundsätze für die Einschulung der berufsschulpflichtigen Jugendlichen.**

RdErl. d. RMfWEV. v. 16. 7. 1942 — E V 6202/93  
E IV —.

Für die Einschulung der berufsschulpflichtigen Jugendlichen gelten folgende Grundsätze:

I. Durch die Landwirtschaftliche Berufsschule werden erfaßt:

1. Landarbeits- und ländliche Hausarbeitslehrlinge, alle in der Landwirtschaft beschäftigten Jugendlichen beiderlei Geschlechts und Jugendliche auf dem Lande beiderlei Geschlechts, die keinen besonderen Beruf ausüben, ferner alle im Gartenbau, Weinbau, in der Fischerei, Forstwirtschaft, Milchwirtschaft, in landwirtschaftlichen Brennereien und tierzüchterischen Berufen beschäftigten Lehrlinge und Jugendliche, soweit sie auf Grund ihrer Berufstätigkeit (kaufmännisch, gewerblich oder gärtnerisch usw.) keine sonstige Berufsschule besuchen,

2. weibliche Jugendliche, die in einem Haushalt, der sich durch Landbesitz und Kleinviehhaltung im wesentlichen selbst versorgt, oder im Haushalt der Heimstättensiedler tätig sind.

II. Durch die Gewerbliche, kaufmännische oder Hauswirtschaftliche Berufsschule werden erfaßt:

1. Lehrlinge und Anlernlinge beiderlei Geschlechts, die in gewerblichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Betrieben bzw. Familienhaushalten (hauswirtschaftliche Lehrlinge) in der Ausbildung stehen,

2. weibliche Jugendliche (Haustöchter, Hausgehilfinnen usw.), die im elterlichen oder fremden Haushalt tätig sind, soweit es sich nicht um einen Haushalt gemäß I 2 handelt.

III. In gemischtberufliche Klassen werden alle übrigen jugendlichen Hilfsarbeiter beiderlei Geschlechts eingeschult, die in keinem geordneten Lehr- oder Anlernverhältnis stehen, auf dem Lande wohnen, in gewerblichen Betrieben tätig sind und nebenher noch in der elterlichen Landwirtschaft helfend mitarbeiten.

In gemischtberuflichen Klassen erstreckt sich die Berufsschulpflicht über drei Jahre bei sechs Wochenstunden. Während der ersten beiden Schuljahre wird neben dem einschlägigen berufskundlichen und allgemeinbildenden Unterricht während der halben Wochenstundenzahl auch landwirtschaftlicher bzw. hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt, der den zuständigen Berufsschullehrkräften übertragen wird. Dem Unterricht sind die jeweils gültigen Lehrpläne zugrunde zu legen. (Für die Landwirtschaftlichen Berufsschulen sind die Richtlinien „Erziehung und Unterricht in den Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen“ maßgebend.)

Die gemischtberuflichen Klassen sind nach den besonderen Verhältnissen entweder einer Landwirtschaftlichen oder Gewerblichen, Kaufmännischen usw. Berufsschule anzugliedern; sie sind insoweit Bestandteile dieser Schulen. Für die Angliederung sind ausschließlich Zweckmäßigkeitsgründe (Zeitversäumnis, Verkehrsverhältnisse, Lage und Einrichtung der Schule) maßgebend. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die Frage der Schulaufsicht wird hierdurch nicht berührt. Die fachliche Betreuung obliegt jedoch dem jeweils zuständigen Schulaufsichtsbeamten.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(MBIWEV. 1942 S. 303.)

**Tanzlustbarkeiten.**

An die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen einschließlich der privaten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 15. August 1942 bekannt.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 39596 In Vertretung:  
Gärtner

**Tanzlustbarkeiten.**

RdErl. d. RMfWEV. v. 15. 8. 1942  
— E III a 1404 E I, E II d, E IV —

Berlin, den 27. 2. 1942.

Der Jugendführer  
des Deutschen Reiches.  
IV J 3335.

Die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten ist durch die Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege vom 17. Januar 1942 (RGBl. I S. 30) neu geregelt worden. Die Polizeiverordnung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (RGBl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

**§ 1.**

Öffentliche Tanzlustbarkeiten sind bis auf weiteres verboten.

**§ 2.**

Verboten sind fernerhin Tanzlustbarkeiten von Tanzstundenzirkeln, Vereinen und vereinsähnlichen Zusammenschlüssen, auch wenn sie nicht öffentlich sind.

**§ 3.**

Verboten sind weiter sämtliche Tanzveranstaltungen von Tanzschulen mit Ausnahme von reinem Tanzunterricht in Kursen für Personen bis zu 18 Jahren oder Privatstunden.

**§ 4.**

Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmten Stellen können Ausnahmen von Verboten der §§ 1—3 zulassen.

**§ 5.**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig an einer verbotenen Tanzlustbarkeit teilnimmt.

**§ 6.**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach Verkündigung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle bisher erlassenen Polizeiverordnungen über Tanzlustbarkeiten im Kriege außer Kraft.

Nach dieser Polizeiverordnung ist nur noch der reine Tanzunterricht zulässig. Tanzkränzchen, Abschlußbälle oder irgendeine andere Tanzveranstaltung mit oder ohne Zusammenhang mit dem Tanzunterricht sind verboten.

Die Teilnahme von Angehörigen der Hitler-Jugend an Tanzstunden ist nur zulässig bei Jungen vom vollendeten 16. Lebensjahr, bei Mädchen vom vollendeten 15. Lebensjahr an. Für alle anderen Angehörigen der Hitler-Jugend und des BDM ist die Teilnahme an Tanzstunden verboten. Ausnahmen sind nicht zulässig.

Die Anordnung im Reichsbefehl vom 5. August 1940 — 56/K — gilt mit der vorstehenden Einschränkung weiterhin. Der Dienst in der Hitler-Jugend darf durch die Teilnahme am Tanzunterricht nicht beeinträchtigt werden.

Verstöße von Angehörigen der Hitler-Jugend gegen die Polizeiverordnung über diese Anordnung sind disziplinarisch zu ahnden.

Soweit etwaiger Tanzunterricht von Jugendlichen oder Tanzlehrern zur Durchführung getarnter verbotener Tanzveranstaltungen mißbraucht werden sollte, ist hierüber unter genauer Darlegung des Einzelfalles zu berichten.

An die Führer und Mädelführerinnen der Gebiete und Banne.

Nachrichtlich den nachgeordneten staatlichen Dienststellen.

\* \* \*

Abschrift übersende ich zur Kenntnissnahme mit dem Bemerken, daß auch von seiten der Schule keine Bedenken zu erheben sind, wenn Jungen vom vollendeten 16. Lebensjahr und Mädchen vom vollendeten 15. Lebensjahr ab an Tanzstunden teilnehmen, daß sie aber verpflichtet sind, die Teilnahme dem Schulleiter anzuzeigen. Der Schulleiter hat erforderlichenfalls die Eltern darauf aufmerksam zu machen, daß mit Rücksicht auf die Schulleistungen die Teilnahme an der Tanzstunde nicht angebracht erscheint.

Für privaten Tanzunterricht, der im Rahmen einer Berufsausbildung genommen wird, gilt die Einschränkung hinsichtlich des Lebensalters des Schülers (der Schülerin) nicht. Er ist also schon vor vollendetem 16. bzw. 15. Lebensjahr gestattet.

Entgegenstehende Anordnungen sind aufzuheben. An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(MBlWEV. 1942 S. 334.)

**Prüfung für das Lehramt an Hauswirtschaftlichen  
und Landwirtschaftlichen Berufsschulen  
für Mädchen.**

Die Prüfung für das Lehramt an Hauswirtschaftlichen und Landwirtschaftlichen Berufsschulen für Mädchen haben bestanden:

Im Jahr 1941:

Becker, Ursula, Lehrerin, aus Danzig  
Billhardt, Elisabeth, Lehrerin, aus Diedenhofen i. Lothr.  
Buob, Susanna, Hauswirtschaftslehrerin, aus Tränheim  
Engler, Elisabeth, Lehrerin, aus Freiburg  
Frölich, Luise, Hauswirtschaftslehrerin, aus Hürtigheim  
Frölich, Maria, Hauswirtschaftslehrerin, aus Hürtigheim  
Ham, Elisabeth, Lehrerin, aus Grafenstaden  
Hentz, Elise, Lehrerin, aus Straßburg  
Hertel, Martha, Lehrerin, aus Mülhausen i. E.  
Höfler, Hyazintha, Lehrerin, aus Offenburg  
Job, Frieda, Hauswirtschaftslehrerin, aus Rappoltsweiler  
Kiény, Berta, Hauswirtschaftslehrerin, aus Ittersweiler  
Klein, Emma, Hauswirtschaftslehrerin, aus Pisdorf  
Köhler, Hildegard, Lehrerin, aus Bühlertal  
Konrad, Johanna, Lehrerin, aus Freiburg  
Lang, Herta, Lehrerin, aus Heidelberg  
Magnus, Rosa, Hauswirtschaftslehrerin, aus Wilwisheim  
Möhlenfeld, Ursula, Lehrerin, aus Mühlheim/Ruhr  
Schick, Anna, Lehrerin, aus Amarin  
Schile, Emilie, Lehrerin, aus Keskastel  
Siegfried, Martha, Lehrerin, aus Wolfskirchen  
Siegmeier-Reeb, Hedwig, Lehrerin, aus Sömmerda b. Erfurt  
Starck, Karolina, Hauswirtschaftslehrerin, aus Wolxheim  
Starck, Maria-Luise, Lehrerin, aus Andlau  
Steinbach, Martha, Handarbeitsinspektorin, aus Heidelberg  
Steyger, Margarete, Hauswirtschaftslehrerin, aus Metz  
Thoma, verh. Schelling, Elisabeth, Lehrerin, aus Ettenheim  
Vierling, Leonie, Hauswirtschaftslehrerin, aus Niederhaslach.

Im Jahr 1942:

Bittmann, Henriette, Hauswirtschaftslehrerin, aus Ettlingen  
Bender, Ursula, Hauswirtschaftslehrerin, aus Karlsruhe

Botz, Elisabeth, Hauswirtschaftslehrerin, aus Kreutz-Wertheim  
Falk, Liesel, Hauswirtschaftslehrerin, aus Karlsruhe  
Funk, Elfriede, Hauswirtschaftslehrerin, aus Eichtersheim  
Gerber, Ruth, Hauswirtschaftslehrerin, aus Neuburg a. Rhein  
Haas, Ida, Hauswirtschaftslehrerin, aus Villingen  
Härter, Renate, Hauswirtschaftslehrerin, aus Bruchsal  
Hasselbach, Anneliese, Hauswirtschaftslehrerin, aus Ketsch  
Henneberger, Margarete, Hauswirtschaftslehrerin, aus Bruchsal  
Herter, Anna, Hauswirtschaftslehrerin, aus Gammerdingen/Hohenz.  
Klevenz, Elisabeth, Hauswirtschaftslehrerin, aus Mannheim  
Küentzle, Ilse, Hauswirtschaftslehrerin, aus Schwetzingen  
Mayr, Elisabeth, Lehrerin, aus München  
Mubler, Alice, Hauswirtschaftslehrerin, aus Rastatt  
Odenwald, Ruth, Hauswirtschaftslehrerin, aus Karlsruhe  
Röth, Anneliese, Hauswirtschaftslehrerin, aus Bruchsal  
Sauerbeck, Paula, Hauswirtschaftslehrerin, aus Bruchsal  
Schütz, Elisabeth, Hauswirtschaftslehrerin, aus Bad Godesberg  
Vögele, Elisabeth, Hauswirtschaftslehrerin, aus Binsendorf  
Vogt, Elisabeth, Hauswirtschaftslehrerin, aus Königsbach.  
Karlsruhe, den 3. November 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. D 23325 In Vertretung:  
Gärtner

**IV. Personalnachrichten.**

**Ernannt:**

Zum Regierungsoberinspektor beim Ministerium des Kultus und Unterrichts: Verwaltungsinspektor August Febler beim Generallandesarchiv in Karlsruhe.

Zum wissenschaftlichen Assistenten: Dr. Gustav Pieper (i. Wehrdienst) am Lehrstuhl für organische Chemie in Freiburg.

Zum Regierungsobersekretär: Verwaltungssekretär Otto Müller an der Universität Freiburg.

Zum Oberstudiendirektor: Professor Dr. Max Johs, z. Zt. beurlaubt.

Zum Oberstudienrat: Studienrat Dr. Karl Vogt an der Rotteck-Schule, Oberschule für Jungen, in Freiburg.

Zum Studienrat: Studienassessor Dr. Karl Maisenhölder an der Reichsschule für Volksdeutsche in Rufach.

Zum planmäßigen Beamten auf Lebenszeit mit der Amtsbezeichnung Studienrat: Studienassessor Arthur Dolland an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Rastatt.

Zum planmäßigen Fachschuloberlehrer der außerplanmäßige Fachschuloberlehrer: Erwin Drach an der Meisterschule für das Herrenschneiderhandwerk in Pforzheim.

Zu planmäßigen Technischen Lehrerinnen die außerplanmäßigen Technischen Lehrerinnen: Lena Blickle an der Carin Göring Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Mannheim — Maria Sommer an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Bruchsal.

Zur planmäßigen Hauswirtschaftslehrerin die außerplanmäßige Hauswirtschaftslehrerin: Augusta Maier an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule II in Karlsruhe.

Zum Rektor: Hauptlehrer Emil Hettmansperger in Eberbach.

Zu Schulleitern (RBesGr. A 4 b 1) die Hauptlehrer: Albert Baier in Bruchsal — Karl Mössinger in Gundelfingen — Wilhelm Waldmann in Freiburg.

Zu Lehrern(innen) die ap. Lehrer(innen): Edwin Bischof (i. Wehrdienst) in Dörlesberg — Klara Burger, geb. Kuen in Landenbach — Herbert Dieringer (i. Wehrdienst) in Liggeringen — Maria Fehrenbach, z. Zt. im Deutschen Auslandsschuldienst — Elisabeth Gervé, geb. Elberfeld in Auerbach, Ldkr. Mosbach — Gustav Hafner (i. Wehrdienst) in Dietlingen, Ldkr. Pforzheim — Karl Häffner (i. Wehrdienst) in Unterschwarzach — Josef Hambsch (i. Wehrdienst) in Landshausen — Rudi Oberst (i. Wehrdienst) in Niederwühl — Kurt Orthmann (i. Wehrdienst) in Bonndorf, Ldkr. Neustadt — Friedrich Pilger (i. Wehrdienst) in Urphar — Karl Schäfer (i. Wehrdienst) in Wilhelmsfeld — Friedrich Schätzle (i. Wehrdienst) in Unterbalbach — Friedrich Späth (i. Wehrdienst) in Raich — Otto Willem (i. Wehrdienst) in Gondelsheim.

Zu Berufsschullehrerinnen die ap. Berufsschullehrerinnen: Susanna Auth in Altlußheim — Maria Maier in Schonach — Hildegard Plagge in Blumberg — Elisabeth Schue (Kronau) in Weibenburg.

Zu Lehrern gemäß § 2 der VO. des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 23. 9. 1942 die ap. im Krieg gefallenen Lehrer: Gregor Greulich — Franz Jonitz — Willi Kautz.

#### Zu Beamten auf Lebenszeit:

Die Berufsschullehrer(innen): Otto Bihl (i. Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule in Schiltach — Fritz Gscheidlen (i. Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule in Wall-

dörn — Karl Häubler (i. Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule in Ettenheim — Kurt Haring (i. Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule in Todtnau — Willi Harno (i. Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule in Donaueschingen — Karl Heiser (i. Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule in Radolfzell — Herbert Joesch (i. Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule in Tiengen — Karl Kaiser (i. Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule in Gaggenau — Josef Krieger (i. Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule in Mosbach — Fritz Lehr (i. Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule in Tiengen — Eugen Lohrer (i. Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule in Furtwangen — Alois Schardt (i. Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule in Weinheim. — Hauptlehrer Friedrich Gerhard (i. Wehrdienst) in Niederweiler — Else Braun in Hilzingen — Johanna Landenberger, geb. Rieger in Heddesheim — Hilde Schroedersecker in Hokenheim.

#### Ins Beamtenverhältnis berufen:

Die Studienassessoren: August Braun (i. Wehrdienst) an der Immelmann-Schule, Oberschule für Jungen, in Villingen — Kurt Nimgelgen (i. Wehrdienst) an der Richthofen-Schule, Oberschule für Jungen, in Kenzingen.

#### Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Oberlehrer Otto Oehler (i. Wehrdienst) in Hambrücken nach Neuthard. —

Die Hauptlehrer(innen): Anna Biehler in Eschelbach nach Karlsdorf — Robert Bundschuh in Walldorf nach Wiesloch — Dr. Karl Siegel in Hüg nach Todtmoos-Weg — Julie Wöhrle in Weisweil, Ldkr. Emmendingen nach Kippenheimweiler.

#### Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Die Professoren: Alois Noe am Ludwig Wilhelm-Gymnasium in Rastatt — Dr. Alfons Semler an der Seuse-Schule, Oberschule für Jungen, in Überlingen — Rudolf Stoffel an der Hans Thoma-Schule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim.

Hauptlehrer Oskar Vogel in Lahr.

#### In den Ruhestand versetzt:

Die Hauptlehrer(innen): Emilie Blume, geb. Hauck in Mannheim — Anton Doll in Mannheim — Wilhelm Frank in Pforzheim — Eugen Mayer in Baden-Baden.

#### Ausgeschieden infolge Berufung zum hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Lauda:

Hauptlehrer Anton Konrad in Wertheim.

#### Entlassen auf Ansuchen:

Studienrat Friedrich Voll an der Freiherr vom Stein-Schule, Oberschule für Jungen, in Bruchsal. Hauptlehrer Viktor Schütz in Neuenburg.

#### Gestorben:

Oberlehrer a. D. Adolf Heilig, zuletzt in Heildesheim, am 4. September 1942. — Hauptlehrer

Ernst Schneider in Mannheim am 25. September 1942. — Hauptlehrer Anton Sandhaas in Mannheim am 27. September 1942. — Professor Leonhard Ueberle am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe am 1. Oktober 1942. — Hauptlehrer Ernst Jung in Pforzheim am 7. Oktober 1942. — Reallehrer a. D. David Eiermann, zuletzt an der Realschule Mannheim, am 13. Oktober 1942. — Hauptlehrer Gustav Straub in Wiesental, Ldkr. Bruchsal, am 14. Oktober 1942. — Studienrat a. D. Otto Autenrieth, zuletzt an der Lehrerbildungsanstalt Heidelberg, am 15. Oktober 1942.

## V. Stellenausschreiben.

### An Volksschulen.

1. Schulleiterstellen (RBesGr. A 4 b 1) in: Hambrücken, Ldkr. Bruchsal — Schliengen, Ldkr. Müllheim.

2. Lehrerstellen in: Breisach, Ldkr. Freiburg — Elzach, Ldkr. Emmendingen — Feldberg, Ldkr. Müllheim — Königheim, Ldkr. Tauberbischofsheim — Langenschiltach, Ldkr. Villingen — Neuenburg, Ldkr. Müllheim — Nordhalden, Ldkr. Konstanz — Orschweier, Ldkr. Lahr — Reckingen, Ldkr. Waldshut — Unterwittighausen, Ldkr. Tauberbischofsheim — Würmersheim, Ldkr. Rastatt.

Bewerbungen sind bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Da die im Wehrdienst stehenden Lehrer unter allen Umständen ebenfalls Gelegenheit haben müssen, sich um die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben, wird die Bewerbungsfrist auf 3 Monate ausgedehnt.

Die Kreis- und Stadtschulämter werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Benachrichtigungen über alle Ausschreibungen jeweils sofort an alle im Wehrdienst stehenden Lehrer abgeschickt werden.

## VI. Mitteilung.

### Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Schweißerhandwerk.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung für folgende weitere Berufe genehmigt:

Schweißerhandwerk, Dreherhandwerk und Landmaschinenhandwerk.

Die vom Reichsstand des Deutschen Handwerks, Deutscher Handwerks- und Gewerbe-Kammertag Berlin herausgegebenen fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung in den obengenannten Handwerkszweigen sind im Druck und Verlag: Handwerker-Verlagshaus Hans Holzmann, Berlin SW 68, erschienen.